

Verkündet
am 14. Februar 1962
Becker,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Hilda M [REDACTED] geb. S [REDACTED], [REDACTED] H [REDACTED] Street,
Y [REDACTED] /USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne münd-
liche Verhandlung am 9. Februar 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
furt am Main vom 15. November 1960 wird zurückge-
wiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen für den
Revisionsrechtszug werden nicht erhoben; die außer-
gerichtlichen Kosten der Revision hat die Klägerin zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Jüdin. Vor Beginn des letzten Weltkrieges verließ sie ihre hessische Heimat und wanderte nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus. Von dort aus bemühte sie sich im Jahre 1940 darum, ihren Adoptiveltern Nathan und Hermine St. eine Einreiseerlaubnis für Kuba zu verschaffen. Für die kubanischen Visen bezahlte sie 1000 Dollar, für Telegramme gab sie weitere 10 Dollar aus. Die Eheleute St. konnten jedoch nicht mehr auswandern, sie wurden im September 1942 nach Theresienstadt deportiert. Nur der Adoptivvater der Klägerin überstand diese Zeit, er wurde im Februar 1945 befreit und zur Erholung in die Schweiz gebracht. Von dort wanderte er im Juni 1945 nach den Vereinigten Staaten aus.

Die Klägerin fordert Entschädigung für die genannten Aufwendungen zur Beschaffung der Visen. Sie verlangt den nach dem Zeitpunkt der Entscheidung festzusetzenden DM-Betrag für 1.010 Dollar. Die Klage, mit der sie den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde angefochten hat, wurde vom Landgericht abgewiesen. In den Gründen seiner Entscheidung hat das Landgericht ausgeführt, daß der Klägerin weder ein Ersatz für Auswanderungskosten noch eine Entschädigung für sonstigen Vermögensschaden zustehe. Das Berufungsgericht hat der Klägerin als Entschädigung für Vermögensschaden 505 DM zugesprochen, im übrigen die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre weitergehenden Ansprüche. Die Klägerin und das beklagte Land waren in dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Ebenso wie das Landgericht hat das Berufungsgericht in den Gründen der angefochtenen Entscheidung dargelegt, daß der Klägerin ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen zur Auswanderung ihrer Adoptiveltern nach § 57 BEG nicht zusteht. An den Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschrift fehlt es nach der Ansicht des Berufungsgerichts schon deshalb, weil die Mutter der Klägerin in Theresienstadt verstorben und ihr Vater erst nach dem 8. Mai 1945 ausgewandert ist. Diese Feststellungen tragen die Entscheidung des Berufungsgerichts in diesem Punkte, die Revision hat sie nicht angegriffen, auch die rechtlichen Folgerungen, die das Berufungsgericht gezogen hat, beanstandet die Revision nicht.

2.a) Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Klägerin als Alleinerbin ihrer Adoptiveltern zu entschädigen sei, weil ihre Eltern einen Vermögensschaden erlitten hätten. Da diese die Aufwendungen ihrer Tochter zur Beschaffung der Visa gebilligt hätten und verpflichtet gewesen seien, sie ihr zu erstatten, hat das Berufungsgericht in dieser Verpflichtung die Begründung einer Darlehensschuld gesehen, durch die die Eltern der Klägerin in ihrem Vermögen geschädigt worden seien. Der darauf beruhende Anspruch steht jetzt nach Ansicht des Berufungsgerichts der Klägerin als der Alleinerbin ihrer Eltern zu. Die Höhe des Entschädigungsanspruchs hat das Berufungsgericht in der Weise ermittelt, daß es bei einem Dollarkurs von 2,50 RM einen Geldanspruch von 2.525 RM errechnet und diesen nach § 11 Abs. 1 BEG auf 505 DM umgestellt hat.



b) Es braucht nicht entschieden zu werden, ob sich der Entschädigungsanspruch der Eltern der Klägerin auf § 56 BEG stützen läßt. Rechtlich zutreffend ist allerdings, daß Aufwendungen zur bloßen Vorbereitung einer Auswanderung, sofern diese innerhalb der Frist des § 57 BEG nicht einmal begonnen werden konnte, einen Vermögensschaden darstellen und nach § 56 BEG zu entschädigen sind, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift im übrigen gegeben sind. Fraglich ist jedoch - worauf das Berufungsgericht nicht näher eingegangen ist -, ob die Eltern der Klägerin an ihrem im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 belegenen Vermögen geschädigt worden sind.

c) Auch wenn man mit dem Berufungsgericht davon ausgeht, daß auch diese Voraussetzung der genannten Gesetzesvorschrift gegeben ist, kann die Klägerin mit ihrer Revision nicht verlangen, daß für die Berechnung der Höhe der Entschädigung anstelle der allgemeinen Vorschrift in § 11 BEG die Sonderbestimmung des § 57 Abs. 2 BEG angewandt wird.

Die Revision übersieht, daß § 11 BEG - von den noch zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen - in all den Fällen anzuwenden ist, in denen der Schaden darin besteht, daß eine Schuld in fremder Währung begründet worden ist und von dem Verfolgten in dieser Währung zurückgezahlt werden muß. Auf Grund dieses Sachverhalts entsteht ein Geldanspruch, dessen Reichsmarkbetrag nach dem Kurs der Reichsmark im Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeit zu errechnen ist. Die Anwendung des § 11 BEG in diesen Fällen entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats und steht im Einklang mit der Ansicht von Blessin/Ehrig/Wilden 3. Aufl. Anm. 4 zu § 11 BEG sowie von

van Dam/Loos Anm. 1 zu § 11 BEG. Gegenüber dieser für das Entschädigungsrecht allgemein maßgebenden gesetzlichen Regelung der Fragen, die sich aus der Entstehung von Fremdwährungsverpflichtungen aus der Zeit vor der Währungsumstellung ergeben, kann die Revision nicht geltend machen, die für das Gebiet des allgemeinen Schadensersatzrechtes entwickelten Umstellungsgrundsätze seien auch hier anzuwenden. Auch das hat der Senat schon mehrfach ausgesprochen (vgl. RzW 1957, 281).

d) Die Anwendung des § 11 BEG entfällt nur dann, wenn das Bundesentschädigungsgesetz selbst eine Sonderregelung trifft. Das ist in den §§ 52 und 54 BEG für die Eigentumsschäden und in § 57 BEG für die Auswanderungsschäden geschehen. Während das BErgG keine Sonderbehandlung der Auswanderungsschäden kannte, so daß also der Ausgleich dieser Schäden nach den §§ 23, 6 dieses Gesetzes vorzunehmen war, wurden im Bundesentschädigungsgesetz die Auswanderungsschäden aus dem Kreis der allgemeinen Vermögensschäden herausgenommen, und zwar auch deshalb, um für diese Schadensgruppe die Berechnung der Entschädigung für Aufwendungen in fremder Währung zu verbessern. (Vgl. die amtliche Begründung zu § 21 a des Reg. Entwurfs zum Bundesentschädigungsgesetz, BT-Drucks. 1949 S. 125). Können aber, wie hier, Aufwendungen zur Vorbereitung der Auswanderung nicht nach § 57, sondern nur nach § 56 BEG entschädigt werden, so müssen für die Berechnung der Entschädigung die bei Vermögensschäden auch sonst geltenden Grundsätze beachtet werden. Es ist daher nur § 11 BEG anzuwenden. Dies hat der Senat in der RzW 1960, 167 Nr. 24 abgedruckten Entscheidung ausgeführt. Aus dem Verhältnis der allgemeinen Vorschrift, die die Berechnung der Entschädigung bei Geldansprüchen

aus der Zeit vor der Währungsumstellung regelt, zu den Sonderbestimmungen des Entschädigungsrechts ergibt sich somit, daß die Einwendungen der Revision, mit denen sie die weitergehenden Ansprüche zu rechtfertigen sucht, ungegründet sind.

3. Die Revision der Klägerin muß daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Wüstenberg

Maaß

Wilden

Dr. Graf